

Von der Rente im Alter sorgenfrei leben?

Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Nennung seines Namens

Eine überregionale Zeitung veröffentlicht online den Beitrag „Steuern sparen reicht nicht aus“. Der Artikel wird mit diesem Beispielsfall eingeleitet: „(Vollständige Namensnennung des Beschwerdeführers) glaubt nicht, dass seine gesetzliche Rente ausreichen wird, um davon im Alter sorgenfrei leben zu können. Weil er kürzlich einen teuren Wohnungswechsel finanzieren musste, hat er bisher noch wenig Geld für den Ruhestand zurückgelegt. Zwar kann der Elektro-Ingenieur mit einer betrieblichen Rente rechnen. Ein Versicherungsvertreter empfahl dem 38-Jährigen dennoch, sich mit einer fondsgebundenen Lebenspolice ein zusätzliches Finanzpolster für den Lebensabend aufzubauen. Sein Argument: Wegen der Abgeltungssteuer sei die Nachsteuerrendite künftig viel höher als bei anderen Anlagen zur Altersvorsorge.“ Beschwerdeführer ist der im Beitrag Genannte. Er habe den Artikel zufällig bei der Google-Suche seines Namens entdeckt. Er habe die Zeitung zweimal gebeten, den Beitrag aus dem Internet zu entfernen bzw. seinen Namen abzuändern. Im Sinne der informationellen Selbstbestimmung wolle er nicht, dass der Artikel mit seinem Namen gefunden werden könne. Sein Name sei ungewöhnlich. Er bringe den Leserinnen und Lesern keinen Mehrwert, da er keine Person des öffentlichen Lebens sei. Er habe auch nie behauptet, dass seine Rente im Alter nicht ausreichen werde. Der Konzernbereich Recht nimmt zu der Beschwerde Stellung. Er hält die Frist der Beschwerde für abgelaufen, da der kritisierte Betrag vor 13 Jahren abgedruckt worden und im Internet seit zehn Jahren abrufbar sei. Es widerspreche jeglicher Lebenserfahrung, dass der Beschwerdeführer erst kürzlich von der Erwähnung seines Namens erfahren habe. Die Rechtsabteilung merkt an, dass der Beschwerdeführer und der Autor des Beitrages sich vor Jahren beim Tennisspielen über das Thema und den Beitrag ausgetauscht hätten. Soweit der Beschwerdeführer vortrage, er habe die Zeitung mehrmals vergeblich um Löschung ersucht, entziehe sich dies - so die Rechtsabteilung - ihrer Kenntnis. Die Redaktion und der Konzernbereich Recht hätten von dem Vorgang erst durch die Beschwerde beim Presserat erfahren.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Angesichts der Detailtiefe bei der Schilderung der Altersvorsorge des Beschwerdeführers, hält der Ausschuss es für unglaubwürdig, dass das Thema nur am Rande eines Tennisspiels beiläufig erörtert worden sei. Vielmehr lässt die Detailtiefe den Rückschluss zu, dass hier ein intensiveres Gespräch stattfand und die ursprüngliche Veröffentlichung mit Kenntnis und Einwilligung des

Beschwerdeführers erfolgte.

Aktenzeichen:0862/21/4

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet